



SATZUNG DES BERUFSVERBANDS

DIE HEILPRAKTIKER e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 6 Außerordentliche Mitgliedschaft
- § 7 Fördernde Mitglieder
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsbeitrag
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Das Präsidium
- § 14 Der Vorstand
- § 15 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 16 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 17 Beirat
- § 18 Aufgaben des Beirats
- § 19 Beschlussfassung des Beirats
- § 20 Arbeitsgemeinschaften
- § 21 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
- § 23 Salvatorische Klausel
- § 24 Gerichtsstand
- § 25 Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DIE HEILPRAKTIKER“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein DIE HEILPRAKTIKER e. V. ist ein Berufsverband und bezweckt, seine Mitglieder beruflich zu fördern, ihre standespolitischen, rechtlichen und fachlichen Interessen wahrzunehmen, den Fortbestand des Berufes zu sichern und das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern. Er setzt sich für den Erhalt eines freien Berufes mit Diagnostik- und Therapiefreiheit ein und ist bestrebt, die ihm eigenen überlieferten und traditionellen Heilweisen der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- Mitwirkung an der Heilpraktiker-Aus- und Weiterbildung
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur medizinischen und naturheilkundlichen Bildung in Form von Lehrgängen, Seminaren, Vorträgen
 - Unterhaltung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung der angebotenen Veranstaltungen
 - Angebot eines Forums für Berufskollegen sowie Interessierte und Förderer zum Gedanken- und Informationsaustausch
 - Beratung in Fachfragen
 - Information über berufsrechtliche Angelegenheiten und aktuelle Fragen der Berufsausübung
 - Förderung und Schutz des öffentlichen Ansehens des Heilpraktikerstandes
 - Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden, anderen Vereinigungen der Heilberufe und in der Politik
 - Dialog mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Gesundheitsämtern
 - Förderung einer übergeordneten kollegialen Zusammenarbeit von Vertretern des Berufsstandes der Heilpraktiker und den übrigen Berufen des Gesundheitswesens
 - Aufklärung und Forschung im Bereich der Naturheilkunde
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Verbands sind:

1. ordentliche Mitglieder (§ 5)
2. außerordentliche Mitglieder (§ 6)
3. fördernde Mitglieder (§ 7)
4. Ehrenmitglieder (§ 8)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Beitritt und Mitgliedschaft sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft in einem anderen einschlägigen Berufsverband ist offen zu legen.
4. Die Versicherung der Richtigkeit aller Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich / elektronisch mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags gibt es kein vereinsinternes Rechtsmittel.

6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf den Zugang der Beitrittsbestätigung folgenden Kalendermonats. Die Mitgliedschaft ist unbefristet.
7. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung von DIE HEILPRAKTIKER e.V. sowie die allgemeinen berufsrechtlichen Regelungen wie z.B. Berufsordnung der Heilpraktiker (BOH), Ethikerklärung, Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) und die Erklärung zum Datenschutz in der jeweiligen gültigen Fassung an.
8. Nach der Aufnahme in den Verband und Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages erhält das Mitglied einen Mitgliederausweis und zusätzlich auf Antrag gegen Kostenerstattung einen Praxisstempel für die Dauer der Mitgliedschaft. Veränderungen in den Mitgliederdaten (z. B. Umzug, Änderung in der Berufsausübung etc.) sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
9. Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied bereit, in die elektronische Verarbeitung bzw. der partiellen Veröffentlichung seiner Daten einzuwilligen. Besondere Eigenschaften von Online-Verfahren bringen es mit sich, dass der Datenschutz nicht umfassend garantiert werden kann. Das Mitglied hat mit dem Antrag eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, wonach es die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis nimmt und in die, gemäß gesonderter Datenschutzerklärung von DIE HEILPRAKTIKER e.V. vorgesehene, Datenverarbeitungsvorgänge einwilligt.



§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbands können nur natürliche Personen sein, die die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker uneingeschränkt oder beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nach dem deutschen Heilpraktikergesetz (bzw. dem jeweils geltendem Recht) besitzen.
2. Eine Kopie der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ist dem Antrag beizufügen. Der Widerspruch der Erlaubnis ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft begründet das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmung des beruflichen Bildungsangebotes sowie sonstiger Veranstaltungen durch den Verband

Ordentliche Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Sie haben, unter Beachtung der jeweiligen weiteren Bestimmungen, das aktive und passive Wahlrecht.
4. Sie begründet die Pflicht des Mitglieds zur fristgerechten Zahlung der Beiträge und zur Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Verbands. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der verantwortungsvollen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig und satzungskonform zu verhalten.

Zur verbandsinternen Qualitätssicherung haben ordentliche Mitglieder die Pflicht, regelmäßig an Fachfortbildungen teilzunehmen.
5. Zur Sicherung des Berufsverbands und seines Ansehens in der Öffentlichkeit ist jedes Mitglied verpflichtet, über verbandsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Außerordentliche Mitglieder des Verbands können Personen werden, die sich zulässigerweise in einer von dem Verband anerkannten Form auf die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vorbereiten (Heilpraktiker-Anwärter, HPA).
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft begründet die Pflicht des Mitglieds zur fristgerechten Zahlung der Beiträge und zur Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Verbands. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der verantwortungsvollen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig und satzungskonform zu verhalten.
3. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und können nicht gewählt werden.
4. Mit dem Erwerb der berufsmäßigen Berechtigung der Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung endet automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft; sie wandelt sich in eine ordentliche Mitgliedschaft um. Die entsprechende Erlaubnis ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilmäßig ab dem Folgemonat angepasst.



§ 7 Fördernde Mitglieder

1. Die Fördermitgliedschaft kann auf Antrag von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die sich für die Arbeit und Ziele des Verbands interessieren und bereit sind, dessen Zwecke zu unterstützen.
2. Hierunter fallen insbesondere auch sonstige Naturheilkundige, die nicht Heilpraktiker oder Anwärter (HPA) sind, sowie alle den natürlichen und traditionellen Heilweisen aufgeschlossenen und interessierten Personen.
3. Weiter ist die Fördermitgliedschaft für Personen, die nicht Heilpraktiker sind, gedacht, deren fachliche und/oder berufliche Qualifikation den Zielen und Aufgaben des Verbands dienlich sein und zur Erreichung der Verbandszwecke unterstützend eingesetzt werden können.
4. Die Fördermitgliedschaft begründet die Pflicht des Mitglieds zur fristgerechten Zahlung der Beiträge und zur Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Verbands. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend würdig und satzungskonform zu verhalten.
5. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und kein Antragsrecht. Natürliche fördernde Mitglieder können nur in das Amt des Beirats gewählt werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband oder um die alten Naturheilweisen auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Jedes Mitglied kann hierzu einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Der Antrag ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen. Sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, entsprechen deren Rechte in der Mitgliederversammlung denen der außerordentlichen Mitglieder.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1 mit dem Tode oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- 2 mit Zurücknahme der behördlichen Erlaubnis bei ordentlichen Mitgliedern
- 3 durch Austritt
- 3.1 Der freiwillige Austritt kann erstmals zum Ende des nächsten Kalenderjahres, das auf den Eintritt folgt, erklärt werden.
- 3.2 Der Austritt ist jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand erfolgen.



4. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - 4.1 Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands, sofern das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung ausgeglichen hat.

In der Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Eine Wiederaufnahme ist erst nach Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge zulässig.
 - 4.2 Ist das Mitglied innerhalb von 2 Geschäftsjahren mindestens dreimal in Zahlungsverzug gekommen, so erfolgt die endgültige Streichung aus der Mitgliederliste.
 - 4.3 Während der Streichung aus der Mitgliederliste ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Eine Wiederaufnahme in den Verband als Mitglied kann nach der endgültigen Streichung nur über ein erneutes Aufnahmeverfahren erfolgen.
 - 4.4 Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt davon unberührt.
5. durch Ausschluss aus dem Verband
 - 5.1 Ein Mitglied kann, bei groben Verstoß gegen die Verbandsinteressen einschließlich Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, bei schwerer Verletzung der Berufspflichten und / oder grob standesunwürdigem Verhalten oder verbandsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Berufsverband und den Verbandsinteressen ist zum Beispiel die Mitgliedschaft in extremen Parteien und Organisationen, sowie die Kundgabe extremistischer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Verbandes.
 - 5.2 Der Ausschließungsantrag ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
 - 5.3 In besonders dringlichen Fällen, insbesondere bei schweren sittlichen Verfehlungen, kann bereits vor Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand zusammen mit dem Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen den vorläufigen Ausschluss anordnen.
 - 5.4 Die Mitgliederversammlung hat über den endgültigen Ausschluss bzw. über die Aufhebung des vorläufigen Ausschlusses zu entscheiden.
 - 5.5 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
 - 5.6 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über den Ausschluss des beantragenden Mitglieds“ innerhalb von 8 Wochen nach Ausschließungsbeschluss zu verlangen.



- 5.7 Macht das Mitglied von dem Recht, Widerspruch einzulegen, keinen Gebrauch oder versäumt es die Rechtsmittelfrist, so gleicht dies einem Anerkenntnis des Ausschließungsbeschlusses. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Zeitpunkt des ersten Tages nach Fristablauf als beendet, ein Antrag auf Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kann nicht gestellt werden.
- 5.8 Bis zum rechtskräftigen Ende des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit und ist unverzüglich zurückzugeben; Stempel, Logo etc. dürfen nicht weiterverwendet werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeträge als Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres fällig; er kann in vierteljährlichen Raten entrichtet werden. Beginnt eine Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, wird der erste Beitrag mit Mitgliedschaftsbeginn fällig. Der Beitrag ist dann entsprechend anteilmäßig zu leisten.
3. In Härtefällen, wie bei Berufsunfähigkeit durch Krankheit, Alter oder aus sonstigen Gründen kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds beschließen, den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu reduzieren. Der Antrag ist durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen. Der Beschluss des Vorstands ist dem Antragsteller zu übersenden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, den Betrag bei Fälligkeit von einem durch das Mitglied bekannt zu gebenden Konto abzubuchen.

§ 11 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium, bestehend aus
 - 2.1 dem Vorstand
 - 2.2 dem Beirat
3. die Arbeitsgemeinschaften

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Bei Bedarf können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.



2. Auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder, auf einstimmigen Beschluss des Vorstands, des Beirats oder auf Antrag eines ausgeschlossenen Mitglieds muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Interessen des Verbands dies erfordern. Die formalen Grundsätze der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
3. Entspricht der Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen dem Antrag nicht, sind die Antragsteller berechtigt, selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4.1 Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt Versammlungstag, Versammlungsort und Tagesordnung. Dies hat nach Wahl durch Brief, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Die Art der Einberufung darf aus vorstehenden Alternativen kombiniert werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass nach dem aktuellen Stand der Mitgliederdatei in der jeweils gewählten Verbindungsform das Mitglied erreicht wird. Sie gilt dann als zugegangen. Die Einberufung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Versammlungstermin zu bewirken. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail maximal am Tag vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.
Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Teilnahme und Abstimmung ist nur unter Angabe des vollständigen Klarnamens und mit aktiviertem Videobild möglich.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einmalig für diese Versammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Verbandsmitglied übertragen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen. Ein Mitglied darf nur für höchstens einen Vollmachtgeber handeln.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Vorstand kann auch ein anderes ordentliches Mitglied des Verbands mit der Leitung beauftragen.



8. Der Versammlungsleiter kann bei Wahlen die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit ist im Falle der Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstands ist eine 2/3 Mehrheit, für Beschlussfassungen über die Änderung des Verbandszwecks und über die Auflösung des Verbands ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss müssen in der Tagesordnung ausführlich angekündigt sein. Formale Satzungsänderungen, die vom Gericht oder anderen Aufsichtsbehörden sowie dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Satzungsänderungen, die steuerliche Belange berühren, sind vorher dem Finanzamt vorzulegen.

10. Soweit in der Satzung nichts Anderes geregelt ist, erfolgt die Abstimmung durch Aufzeigen der den stimmberechtigten Mitgliedern ausgehändigten Stimmkarten. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist, je nach Antrag, die Abstimmung entweder für alle folgenden Tagesordnungspunkte oder nur für einen bestimmten Tagesordnungspunkt gesondert als geheim durchzuführen.

11. Über die Mitgliederversammlungen ist vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglied (Protokollführer) eine Niederschrift anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

12. Ordentliche Mitglieder erhalten die Protokolle der Mitgliederversammlungen auf Anforderung elektronisch oder postalisch und haben außerdem das Recht, nach Anmeldung während der Geschäftszeiten die Protokolle einzusehen.

13. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann durch vorherige Abstimmung in der Versammlung Gäste zulassen. Die Rechts- und Steuerberater des Verbands haben Anwesenheits- und Rederecht, letzteres jedoch nur zu deren Fachgebiet betreffende Themen.

14. Jedes ordentliche Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen schriftlich und mit Begründung bei dem Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge können jederzeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen gestellt werden, sie müssen jedoch spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Die Tagesordnung ist bis zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzungen müssen aber den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung formell bekannt gegeben werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über diesen Tagesordnungspunkt kann bei Annahme nur eine Aussprache, aber keine Beschlussfassung erfolgen.

15. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beirats, Kassenprüfer
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Verbandszwecks und über die Auflösung des Verbands
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 4. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Festsetzung von Vorstands- und Beiratsvergütungen
 9. Beschlussfassung über einen Ausschließungsantrag des Vorstandes

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand (§ 14) und dem Beirat (§ 17).
2. Das Präsidium lenkt die Geschicke des Verbands gemeinsam, insbesondere fallen darunter Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften des Vorstands, Vorschlagsrecht bei Beitragshöhe und Mittelverwendung in der Haushaltsplanung, Delegation von Aufgaben an Verbandsfremde Personen oder Betriebe sowie das Ausschlussverfahren eines Mitglieds.
3. Bei gemeinsamen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden ab einer Beiratsgröße von 5 Mitgliedern jeweils zwei Stimmen zustehen.
4. Die Geschäftsordnung von Vorstand und Beirat gestaltet die Arbeitsweise und Arbeitsgebiete beider Abteilungen des Präsidiums näher aus.



§14 Der Vorstand

1. Der Vorstand von DIE HEILPRAKTIKER e.V. besteht aus maximal drei Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich durch den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, (geschäftsführender Vorstand). Der Vorstand leitet den Verband eigenverantwortlich gemäß der Satzung.

Die Vorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis. Bei Geschäften von einem Wert über 5.000 Euro wird der Verband auch von den Vorsitzenden nur gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften über 10.000 Euro ist die vorherige Genehmigung des Beirats einzuholen. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die zu bestellenden Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Amtszeit umfasst bei der Gründungswahl die Dauer von 5 Jahren, danach drei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit Berufserlaubnis ohne Beschränkung, die dem Verband mindestens 5 Jahre angehören. Dies gilt nicht für die ersten Mitglieder nach Gründung des Verbands. Sie sollen über die notwendigen fachlichen und beruflichen Erfahrungen verfügen und mindestens 5 Jahre in eigener Vollzeitpraxis tätig sein.

4. Der Widerruf der Bestellung während der Amtsperiode ist nur bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich. Der Antrag auf Widerruf bedarf der Schriftform mit Begründung und ist bei der Geschäftsstelle des Verbands einzureichen. Der Widerruf kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke des Widerrufs kann nur einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder diesen fordern.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wird bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Position durch Beschluss des Restvorstandes auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Sollte sich kein Mitglied zum Amtsantritt bereit erklären, wird innerhalb der nächsten 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Bestellung eines Ersatzmitgliedes einberufen. Tritt der gesamte Vorstand vor Ablauf der regulären Amtszeit zurück, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb 6 Wochen zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Einzelheiten.

7. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal.

8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig mit Ausnahme von § 14 Punkt 5.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die jeweilige gültige Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands nach außen
 - Umsetzung des Verbandszwecks
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verwaltung des Verbandsvermögens, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung von Richtlinien über die Verbandseigenen Weiterbildungsangebote
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen. Hierzu gehört der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Beitragshöhe und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan zur Vorlage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an Beiräte zu delegieren. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich. Beiräte sind auf Antrag an den Vorstand von ihren Aufgaben zu entbinden, sofern nach dem Zeitpunkt der Übertragung eine wesentliche Änderung der Voraussetzungen eintritt oder die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe ohne Verschulden des zur Ausführung Bestellten nicht mehr zumutbar ist.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand verbandsfremde Angestellte verpflichten oder einen verbandsfremden Dienstleister beauftragen. Diese Rechtsgeschäfte sind vom Präsidium zu beschließen.
5. Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands kann durch Präsidiumsbeschluss mit einer dem Zeitaufwand und der ehrenamtlichen Tätigkeit angemessenen, jährlichen pauschalen Zuwendung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtszuschale honoriert werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist mit der Kassenführung unter Berücksichtigung der Finanzlage abzustimmen.

Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über das Ehrenamt hinausgehen, Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Zeitaufwand und angemessene Abgeltung des Arbeitsaufwands gezahlt wird.



§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Weg.
2. Die Sitzungen werden von einem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er bestimmt seine Sitzungen nach eigenem Ermessen unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Formalien. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
3. Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Auf Antrag können Mitglieder des Beirats teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Über den Antrag wird vor der Sitzung im Schriftweg entschieden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und der Stellvertreter, anwesend sind. Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

§ 17 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung bei Gründung für 5 Jahre, danach auf Vorschlag des Vorstandes für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied kann hierzu einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wird durch einfachen gemeinsamen Mehrheitsbeschluss des Präsidiums für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied gewählt.
2. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln in geheimer Wahl zu bestellen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Beirats sein.
3. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und natürliche Personen, die Fördermitglieder sind. Die Verbandsmitglieder sollen dem Verband mindestens drei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Verbands. Im Beirat soll ein Heilpraktiker mit eingeschränkter Erlaubnis zur Berufsausübung vertreten sein. Der Beirat kann nicht mehr als ein Mitglied, bei 6 Beisitzern nicht mehr als 2 Mitglieder aus dem Kreis der Fördermitglieder haben.
4. Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats kann durch Präsidiumsbeschluss mit einer, dem Zeitaufwand und der ehrenamtlichen Tätigkeit angemessenen, jährlichen pauschalen Zuwendung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtszuschale honoriert werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist mit der Kassenführung unter Berücksichtigung der Finanzlage abzustimmen.

Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.



Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Beiratsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über das Ehrenamt hinausgehen, Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Zeitaufwand gezahlt wird.

§ 18 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und insbesondere die in § 13 benannten Aufgaben zusammen mit dem Vorstand zu übernehmen. Darüber hinaus kann er keine verbindlichen Anordnungen treffen oder Beschlüsse fassen. Der Beirat wählt seinen Sprecher selbst.
2. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Einzelheiten.
3. Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand kann der Beirat gemäß § 12 Nr. 2 die Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Beirat ist vom Vorstand laufend über alle berufs-, verbands- und standespolitischen Dinge zu unterrichten und vor wichtigen Entscheidungen zu hören.
5. Er unterrichtet sich regelmäßig durch Abhalten von Sprechstunden oder in anderer geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Verbandsmitglieder und macht dem Vorstand entsprechende Vorschläge zur Geschäftsführung.

§ 19 Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbands auf Anregung des Beiratssprechers schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Beiratssitzung sollte mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.
2. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
3. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbands geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
4. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Sprecher, anwesend sind. Die Beschlussfassung kann in Ausnahmefällen auch schriftlich / elektronisch erfolgen. Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung gilt mit der Stimmenwahl, die innerhalb von 10 Tagen eingegangen ist, als abgeschlossen. Die Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.



5. Die Sitzungen des Beirats können mit denen des Vorstandes zusammenfallen (Präsidiumssitzung). Solche gemeinsamen Sitzungen müssen mindestens vor jeder Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 20 Arbeitsgemeinschaften

1. DIE HEILPRAKTIKER e.V. kann auf Vorschlag des Vorstands aufgabenbezogene und interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaften gründen. Die Arbeitsgemeinschaften enden mit Erreichen des Aufgabenziels oder auf mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums.
2. Die vom Vorstand ernannten Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften schlagen dem Vorstand jeweils bis zu drei Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft vor. Die Aufnahme dieser natürlichen Personen in den Kreis der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss genehmigt.
3. Die Arbeitsgemeinschaften berichten durch ihren Vorsitzenden dem Vorstand.
4. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 21 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die aus der Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Bücher und sonstige Unterlagen besonders auf ziel- und zweckgerichtete Ausgaben des Verbands zu überprüfen. Ein Präsidiumsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
4. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer sind berechtigt und gehalten, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung geeignete Vorschläge über eine kostensparende Haushaltsführung zu machen.
6. Legt ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsperiode sein Amt nieder oder endet dessen Verbandsmitgliedschaft vor Ende der Amtsperiode, so bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats einen neuen Kassenprüfer für den Rest der Amtsperiode.
7. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§ 22 Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.



2. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden des Vorstands als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Verbandsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der naturgemäßen Heilweisen. Der Begünstigte wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss namentlich bestimmt. Die Mittel sollen unmittelbar und ausschließlich und ohne Bezüge für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Beschlüsse, wie das Vermögen bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Wird mit der Auflösung des Verbands nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft/einem anderen Verband angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der Verbandszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, so hat dies auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ergänzen, die den Interessen des Verbands am nächsten kommt.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2015 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Verbandsregister in Kraft.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 09.12.2017

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.01.2022